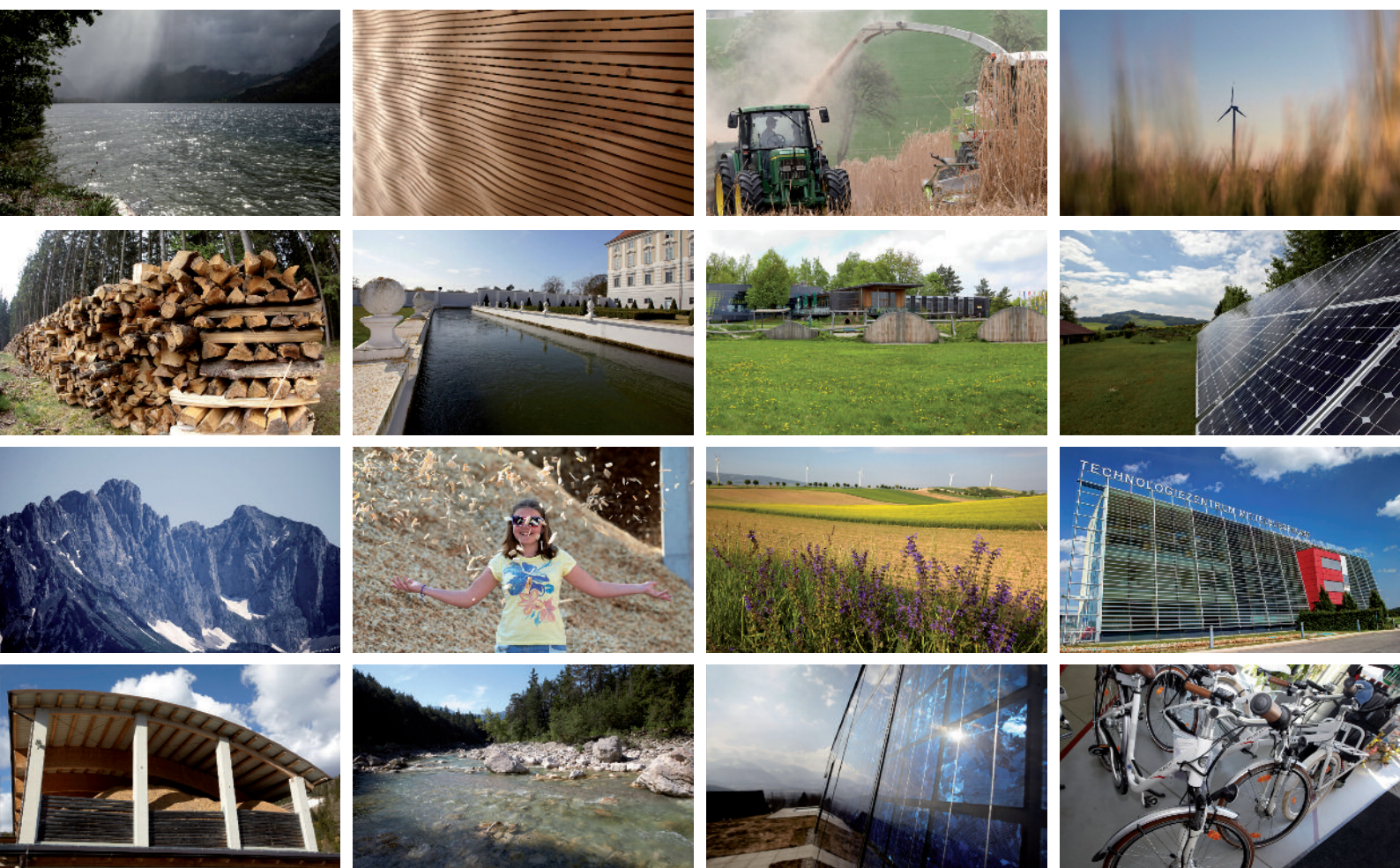




Leitfaden Klima- und Energie- Modellregionen Ausschreibung 2014

Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung

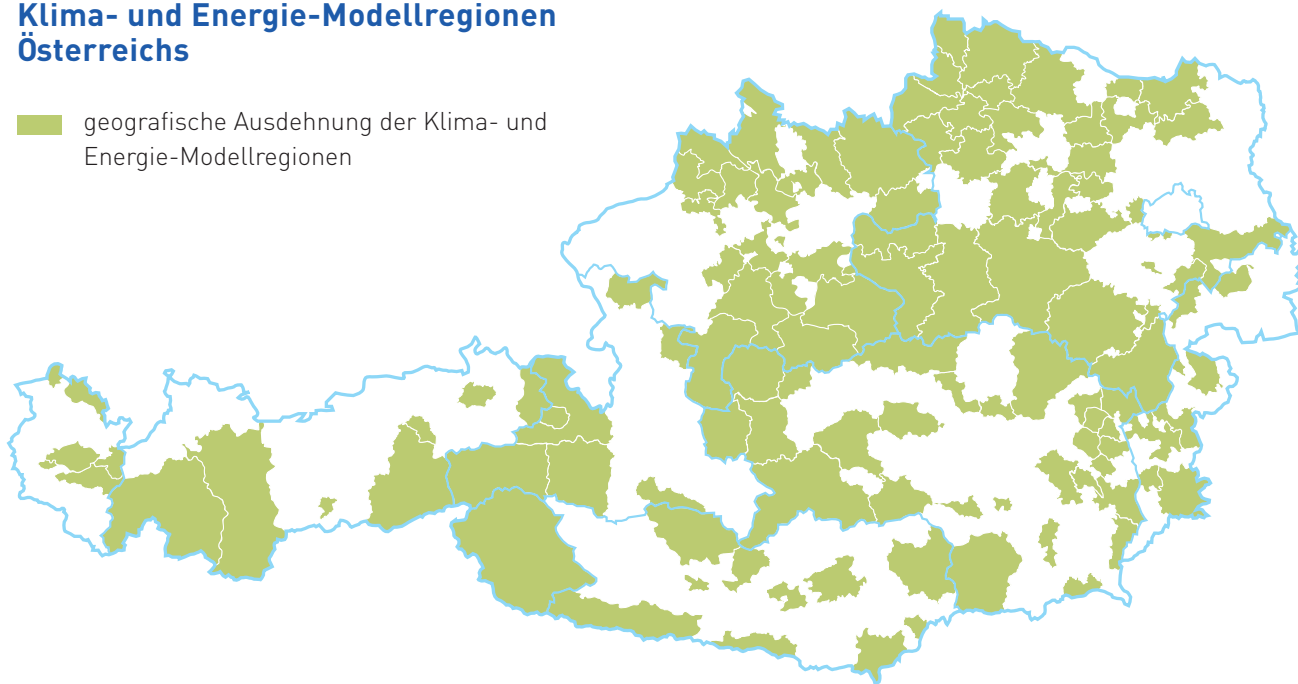


Inhalt

Vorwort	3
1.0 Das Wichtigste in Kürze	4
2.0 Klima- und Energie-Modellregionen – Ausschreibung 2014	5
2.1 Zielgruppe und Zielsetzung	5
2.2 Programminhalte	5
3.0 Weiterführung bestehender Regionen	6
3.1 Programminhalte der Weiterführung	6
3.1.1 Verlängerung der Weiterführungsphase	8
3.2 Qualitätsmanagement (KEM-QM) für Weiterführungsanträge	8
3.3 Ablauf und Einreichung zur Weiterführung + KEM-QM	9
3.4 Auswahlverfahren für die Weiterführung	10
3.5 Auszahlung für die Weiterführung	10
3.6 Datenerhebung	11
3.7 Auszahlung der Förderung für Datenerhebung	11
4.0 Investitionsförderung in Klima- und Energie-Modellregionen	12
4.1 Allgemeines	12
4.2 Fördergegenstand	12
4.3 Zielgruppe und Zielsetzung	13
4.4 Berechnung der Förderhöhe	13
4.5 Antragstellung und generelle Voraussetzungen für Investförderungen	14
4.5.1 Photovoltaik auf öffentlichen Objekten	14
Förderhöhe Photovoltaik	15
Spezielle Fördervoraussetzungen	15
Erforderliche Unterlagen	15
4.5.2 Holzheizungen in öffentlichen Objekten	16
Förderhöhe Holzheizungen	16
Spezielle Fördervoraussetzungen	17
Erforderliche Unterlagen	17
4.5.3 Thermische Solaranlagen auf öffentlichen Objekten	17
Förderhöhe thermische Solaranlagen	17
Spezielle Fördervoraussetzungen	18
Erforderliche Unterlagen	18
4.5.4 Mustersanierung von öffentlichen Objekten	18
4.5.5 E-Mobilität	19
Förderhöhe E-Mobilität	19
Spezielle Fördervoraussetzungen	20
Erforderliche Unterlagen	20
5.0 Leitprojekte	21
5.1 Zielsetzung und Inhalt	21
5.2 Zielgruppe	21
5.3 Projektkategorien	22
5.4 Inhalte des Projektantrags	22
6.0 Budget	23
7.0 Einreichfristen	23
8.0 Kontakt und Informationen	24

Klima- und Energie-Modellregionen Österreichs

■ geografische Ausdehnung der Klima- und Energie-Modellregionen



Vorwort

Seit 2009 haben sich mittlerweile 112 Klima- und Energie-Modellregionen auf den Weg gemacht, ambitionierte klimapolitische Ziele auf regionaler Ebene zu verfolgen und langfristig unabhängig von fossilen Energieträgern zu werden. 1.165 Gemeinden und über 2,7 Mio. Menschen in den Klima- und Energie-Modellregionen zeigen eindrucksvoll, wie groß die Bereitschaft ist, Klimawandel und Energiewende ernsthaft, ambitioniert und weit oben auf der regionalen Agenda anzusiedeln.

Das Ergebnis sind bislang über 1.000 konkrete Projekte und Maßnahmen, die österreichweit umgesetzt wurden und werden und die Regionen langfristig für die Zukunft stärken. Die Vorbildwirkung der Regionen sowie die Multiplikatoreffekte sind für uns von wesentlicher Bedeutung. Besonders hoher Stellenwert wird auf den Austausch der Erfolge und Erfahrungen zwischen den Regionen gelegt. Wir merken, dass ein „Lernen voneinander“ zu einer dynamischeren und erfolgreicherer Umsetzung der Maßnahmen führt.

Wesentlicher Erfolgsfaktor für die Regionen ist, dass die individuellen Stärken und Potenziale erkannt werden und darauf aufbauend die thematische Ausrichtung konzentriert wird. Dazu ist der/die ModellregionsmanagerIn die Schlüsselperson vor Ort und der individuelle Antriebsmotor.

Im Jahr 2014 möchten wir die bestehenden Regionen weiter stärken: Durch die Einführung eines Qualitätsmanagements werden wir die ModellregionsmanagerInnen vor Ort professionell unterstützen, um die Erfolge in den Regionen optimal zu sichern. Mit Leitprojekten sollen besonders innovative und multiplizierbare Vorzeigeprojekte initiiert, unterstützt und verbreitet werden. Außerdem setzen wir weiterhin auf den Ausbau der erneuerbaren Energien mit der Förderung von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen sowie auf die Umrüstung alter Ölkessel auf moderne Hackgut- und Pelletsheizungen. Besonders wichtig ist uns ebenfalls die Förderung von Mustersanierungen, die demonstrieren, dass aus alten Gebäuden nicht nur annähernd CO₂-freie, sondern „Gebäude als Kraftwerke“ möglich werden. Das Thema E-Mobilität unterstützen wir auf der Ebene der Modellregionen mit der einzigartigen Kombination aus einer Förderung für Elektrofahrzeuge, Ladesäulen und Photovoltaik-Anlagen.

Wir freuen uns auf die Einreichung vieler inspirierender Projekte.

Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

1.0 Das Wichtigste in Kürze

Seit 2009 wurden in jährlichen Ausschreibungen insgesamt 112 Klima- und Energie-Modellregionen österreichweit initiiert und unterstützt, die jetzt aktiv arbeiten. Die Kooperationen von Gemeinden im Rahmen der Modellregionen forcieren die optimale Nutzung natürlicher Ressourcen, die Ausschöpfung von Energieeinsparungspotenzialen und treiben nachhaltiges Wirtschaften in den Regionen voran. Sie demonstrieren erfolgreich, dass aktiver Klimaschutz und ein Beitrag zur Energiewende auf regionaler Ebene möglich sind. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist dabei, dass die Regionen durch die unmittelbare Nähe zu EntscheidungsträgerInnen und BürgerInnen einen Prozess- und Strukturwandel vorantreiben und eine Vielzahl an Maßnahmen anstoßen können. Daraus entstanden bisher tausende erfolgreiche Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Energieeffizienz, nachhaltige Mobilität, Bewusstseinsbildung u. v. m.

Die treibende Kraft vor Ort in jeder Klima- und Energie-Modellregion ist ein/e ModellregionsmanagerIn. Er/Sie initiiert und organisiert die Projekte zur erfolgreichen Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele des regionalen Konzepts und fungiert als zentrale Ansprechperson. Er/Sie ist die Schlüsselperson für den Erfolg der Region.

Das Ziel dieser Ausschreibung ist die weitere Stärkung der bestehenden Klima- und Energie-Modellregionen. Es werden keine neuen Klima- und Energie-Modellregionen gesucht. Nach der Erstellung der Umsetzungskonzepte in den Regionen und den ersten beiden Jahren der Vernetzung der relevanten Stakeholder, der gezielten Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung und der Durchführung erster Maßnahmen sollen mit der vorliegenden Ausschreibung die Modellregionen tiefer verankert werden und mit einem abgestimmten Bündel an Maßnahmen die Zielerreichungen noch vorangetrieben werden. Deshalb sind die Schwerpunkte der vorliegenden Ausschreibung:

- **Weiterführung** bestehender Regionen: Durchführung von mindestens zehn konkreten Arbeitspaketen innerhalb einer zweijährigen Weiterführungsphase
- Einführung eines **Qualitätsmanagements**: Unterstützung der ModellregionsmanagerInnen bei der Sicherung der Erfolge in den Regionen durch eine kontinuierliche Begleitung vor Ort (in der Weiterführungsphase)

- **Datenerhebung**: Erhebung der Kennzahlen aus dem öffentlichen, privaten, landwirtschaftlichen und gewerblichen Bereich in der Region
- **Leitprojekte**: als Leuchtturm- und multiplizierbare Projekte in den Regionen
- **Investitionsförderungen** aus folgenden Bereichen:
 - **Photovoltaik-Anlagen** auf öffentlichen Objekten
 - **Holzheizungen** in öffentlichen Gebäuden
 - **thermische Solaranlagen** auf öffentlichen Objekten
 - **Mustersanierungen** von öffentlichen Gebäuden
 - **E-Fahrzeuge** + E-Ladestellen + Photovoltaik-Anlagen (für Gemeinden, Betriebe, Vereine)

Für Regionen, die 2014 um Weiterführung ansuchen möchten, ist die Etablierung eines **Qualitätsmanagementsystems** (KEM-QM) vor Ort Voraussetzung. Dafür werden den ModellregionsmanagerInnen KEM-QM-BeraterInnen zur Seite gestellt.

Die Investitionsförderungen richten sich an alle Klima- und Energie-Modellregionen, die zum Zeitpunkt des Starts der Ausschreibung ein aufrechtes Vertragsverhältnis für die Konzept-, Umsetzungs- bzw. Weiterführungsphase haben.

Die Einreichung von besonders innovativen Leitprojekten, die in bestehenden Modellregionen imitiert werden, ist in drei Größenkategorien möglich. Für kleine Projekte bis maximal 35.000 Euro ist keine Kofinanzierung aus der Region erforderlich. Für mittlere (Gesamtkosten maximal 75.000 Euro) und große Projekte (maximal 130.000 Euro) sind eine 25%ige bzw. 40%ige Kofinanzierung erforderlich.

Die Ausschreibung „**Klima- und Energie-Modellregionen 2014**“ läuft vom **20.05.2014 bis zum 10.10.2014**.

Nach der Registrierung auf der Website des Klima- und Energiefonds müssen die vollständigen Antragsunterlagen bis 10.10.2014, 12:00 Uhr, vollständig online eingereicht werden.

2.0 Klima- und Energie-Modellregionen – Ausschreibung 2014

2.1 Zielgruppe und Zielsetzung

In Rahmen der vorliegenden Ausschreibung werden keine neuen Klima- und Energie-Modellregionen gesucht. Im Jahr 2014 wird das Ziel verfolgt, dass die bestehenden Regionen unterstützt und gestärkt werden. Das Programm richtet sich deshalb **ausschließlich an bestehende Klima- und Energie-Modellregionen und deren Trägerorganisationen und Mitgliedsgemeinden**. Die Trägerorganisation der bestehenden Modellregion tritt als Einreicher für Weiterführungs- und Datenerhebungsanträge sowie für Leitprojekteinreichungen auf und ist im Falle der Genehmigung Vertragspartner des Klima- und Energiefonds, vertreten durch die KPC als Abwicklungsstelle. Investitionsförderungen richten sich in erster Linie an den öffentlichen Bereich in Klima- und Energie-Modellregionen. Förderungen für Elektrofahrzeuge in Kombination mit Ladestationen und Photovoltaik-Anlagen können neben Gemeinden auch von Betrieben und Vereinen eingereicht werden.

Das Ziel der vorliegenden Ausschreibung ist die kontinuierliche Festigung von geeigneten Strukturen und Vertiefung des Know-how in den Regionen, um in der Bevölkerung, im öffentlichen Bereich sowie im Gewerbe- und landwirtschaftlichen Bereich den Energieverbrauch kontinuierlich zu verringern und die Verwendung von erneuerbaren Energien signifikant zu steigern. Die Umsetzung von konkreten Projekten und das gesteigerte Problembewusstsein beim Umgang mit Energie ist die angestrebte Konsequenz des Programms. Dazu sollen die Regionen durch verschiedene Investitionsförderungen und die Möglichkeit zur Etablierung eines Qualitätssicherungsprozesses weiter gestärkt und unterstützt werden.

2.2 Programminhalte

- Weiterführung bestehender Regionen (siehe 3.0)
- Qualitätsmanagement (KEM-QM) in Klima- und Energie-Modellregionen (siehe 3.2)
- Datenerhebungen (siehe 3.6)
- Leitprojekte (siehe 5.0)
- Investitionsmaßnahmen (siehe 4.0):
 - Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Objekten (siehe 4.5.1)
 - Holzheizungen in öffentlichen Gebäuden (siehe 4.5.2)
 - thermische Solaranlagen auf öffentlichen Objekten (siehe 4.5.3)
 - Mustersanierungen von öffentlichen Gebäuden (siehe 4.5.4)
 - E-Fahrzeuge + E-Ladestellen + Photovoltaik-Anlagen (für Gemeinden, Betriebe, Vereine) (siehe 4.5.5)

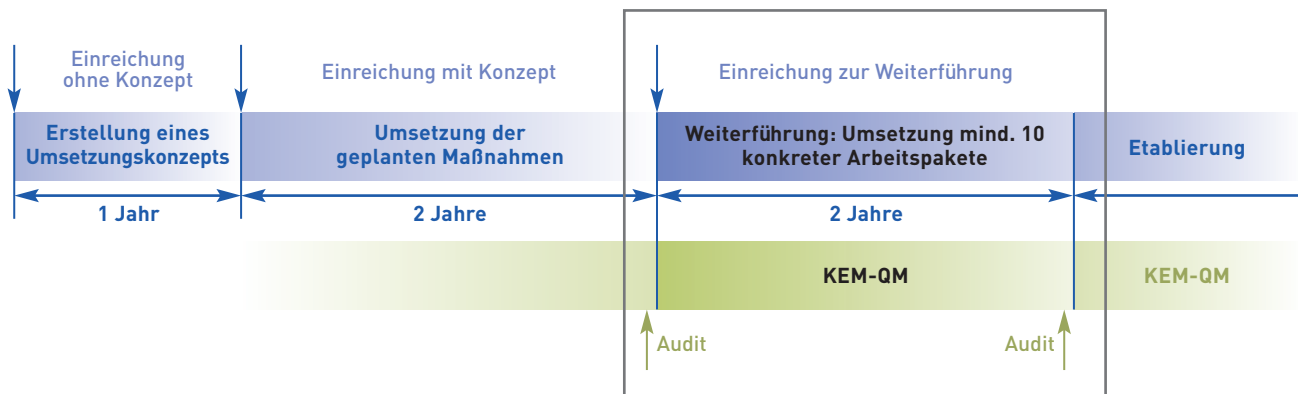
3.0 Weiterführung bestehender Regionen

Die Erfahrungen der ersten Jahre der Klima- und Energie-Modellregionen haben gezeigt, dass der Bewusstseinsbildungsprozess und die Vernetzungstätigkeiten in den Regionen über lange Zeiträume angelegt sein müssen, um nachhaltig zu wirken. Viele Projekte haben lange Laufzeiten bzw. erst nach einigen Jahren zeigen die Projekte ihre Wirkung und tragen zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der Regionen bei.

Der Klima- und Energiefonds bietet den Regionen in der Umsetzungsphase daher die Möglichkeit einer zweijährigen Weiterführungsphase an, in der die Strukturen und Netzwerke weiter gestärkt und konkrete Maßnahmen am Weg zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele umgesetzt werden können. Vielfach hat sich gezeigt, dass Dreh- und Angelpunkt für alle Aktivitäten in der Region der/die ModellregionsmanagerIn ist. Um diese/n vor Ort

intensiver unterstützen zu können und vor allem auch in der Phase der Ausarbeitung des Weiterführungsantrages zu betreuen, ist parallel zur Antragstellung und danach für die Weiterführungsphase die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems (KEM-QM) in den Regionen erforderlich. Den Regionen, die im Herbst 2014 um Weiterführung ansuchen möchten, wird deshalb ein Qualitätsmanagement mittels Coaching und Audit zur Seite gestellt. Die Regionen sollen dabei unterstützt werden, ihre Potenziale optimal zu erkennen und zu heben und die Erfolge der Regionen besser zu sichern und sichtbar zu machen.

Für Regionen in der Weiterführungsphase gibt es weiters die Möglichkeit, eine Förderung für die Erhebung der Energiekennzahlen (im öffentlichen, Haushalts-, Gewerbe-/Industrie- sowie Landwirtschaftsbereich) in Anspruch zu nehmen.



3.1 Programminhalte der Weiterführung

In einem Antrag zur Weiterführung einer Klima- und Energie-Modellregion müssen die folgenden aufgelisteten Inhalte dargestellt werden. Aus dem Antrag müssen auf der einen Seite die bisherigen Ergebnisse/ Erfolge der Umsetzungsphase klar hervorgehen und auf der anderen Seite die Planung der nächsten beiden Jahre dargestellt werden. Es soll auf die Strukturen und generellen Ansätze der Region eingegangen werden.

Für eine positive Beurteilung des Antrags muss auf Folgendes eingegangen werden (erforderliche Unterlagen für die Antragstellung siehe 3.3):

- Darstellung des regionalen Bezugs des Antrags (z. B. durch lokale AkteurInnen und Maßnahmen, die spezifisch auf die Stärken und Schwächen der Region eingehen) und Beschreibung der Modellhaftigkeit der Region sowie der Involvierung der Stakeholder
- Beschreibung der bestehenden Struktur und des bisherigen sowie zukünftigen Ablaufs des Entwicklungsprozesses in der Region
- Skizzierung von drei konkreten bereits erfolgreich durchgeführten Projekten der bisherigen Umsetzungsphase
- Projektmanagement: Beschreibung der Qualifikation und Herangehensweise des Modellregionsmanagers/der Modellregionsmanagerin und der

Managementstruktur; bisherige und geplante weitere Unterstützung (PolitikerInnen, ehrenamtliche Personen, finanzielle Unterstützung, Sachleistungen etc.) und die jeweiligen Trägerstrukturen (Verband, Gemeinden, Verein), Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Aktivitäten

- Chancen und Visionen der Klima- und Energie-Modellregion
- Beitrag zur regionalen Wertschöpfung
- Öffentlichkeitsmaßnahmen und Bewusstseinsbildung: „Wer sind die Zielgruppen, wie werden sie erreicht?“
- Beschreibung der beabsichtigten Fokussierung der Klima- und Energie-Modellregion mit Begründung der geplanten Ausrichtung (z. B. Verkehr, erneuerbare Energien, Energieeffizienz in Gebäuden etc.). Integrative Konzepte, die sich mehreren Themen (z. B. Ansätze für das gesamte regionale Energiesystem, von der Erzeugung bis hin zum Endverbrauch) widmen, sind besonders erwünscht
- Neben technologisch orientierten Anträgen sollen auch Ansätze entwickelt werden, die auf strukturelle regionalwirtschaftliche und regionalplanerische Innovationen abzielen und den Aufbau von Netzwerken und Interessenverbünden weiterhin forcieren (z. B. Aufbau von Wertschöpfungsketten im Bereich der Biomasse; regionale Klimaschutzaktivitäten, die auf spezielle Bevölkerungsgruppen oder Branchen ausgerichtet sind)
- Additionalität der Maßnahme: Es muss deutlich dargestellt werden, inwieweit die Unterstützung durch den Klima- und Energiefonds zu zusätzlichen Maßnahmen führt. Es muss gewährleistet werden, dass bestehende Programme und Tätigkeiten nicht durch die Mittel des Klima- und Energiefonds kofinanziert werden, sondern neue, zusätzliche Aktivitäten entstehen

- Beschreibung der Integration des Qualitätsmanagements in die Abläufe und Strukturen der Region (siehe 3.2)
- Listung der bisher in Anspruch genommenen Investitionsförderungen (im Rahmen der KEM-Investförderungen)
Darstellung anderer thematisch ähnlicher Projekte, die in der Region mit Unterstützung des Klima- und Energiefonds durchgeführt wurden

Kosten:

- Nachweis des regionalen Engagements auch durch die Aufbringung zusätzlicher Mittel (z. B. von Gemeinden, Gebietskörperschaften, Verbänden, Unternehmen): Für die Weiterführungsphase ist gefordert, dass eine **regionale Beteiligung im Ausmaß von mindestens 60 % der Gesamtprojektkosten** eingebracht wird. **Die Klima- und Energiefonds-Unterstützung ist demnach nicht höher als 40 % der Gesamtprojektkosten.** Die Klima- und Energiefonds-Unterstützung beträgt maximal die Differenz der Summe der bisherigen Unterstützung (entsprechend Konzept- und Umsetzungsvertrag) auf 100.000 Euro bzw. maximal 50 % der bisherigen Klima- und Energiefonds-Unterstützung. Das Maximum wird im Parallelermittlungsverfahren festgestellt (siehe dazu auch unten stehendes Berechnungsbeispiel)

Die Klima- und Energiefonds-Unterstützung der Weiterführung wird in Form einer Direktbeauftragung vergeben. Die Unterstützung stellt einen Pauschalbetrag dar. Sämtliche gegebenenfalls anfallenden Steuern und Abgaben, die dem/der AuftragnehmerIn entstehen, sind durch den Betrag abzudecken.

Berechnungsbeispiel Weiterführung (1)

Klima- und Energiefonds-Unterstützung Umsetzungskonzept	15.000 Euro
Klima- und Energiefonds-Unterstützung Umsetzung	55.000 Euro
Klima- und Energiefonds-Unterstützung gesamt	70.000 Euro
50 % von 70.000 Euro	35.000 Euro
Differenz zwischen 100.000 und 70.000 Euro	30.000 Euro
Maximale Klima- und Energiefonds-Unterstützung der Weiterführung	35.000 Euro
60 % Kofinanzierungsanteil der KEM	
bei 35.000 Euro Klima- und Energiefonds-Unterstützung	52.500 Euro
Gesamtprojektkosten Weiterführung	87.500 Euro

Berechnungsbeispiel Weiterführung (2)

Klima- und Energiefonds-Unterstützung Umsetzungskonzept	10.000 Euro
Klima- und Energiefonds-Unterstützung Umsetzung	45.000 Euro
Klima- und Energiefonds-Unterstützung gesamt	55.000 Euro
50 % von 55.000 Euro	27.500 Euro
Differenz zwischen 100.000 und 55.000 Euro	45.000 Euro
Maximale Klima- und Energiefonds-Unterstützung der Weiterführung	45.000 Euro
60 % Kofinanzierungsanteil bei 45.000 Euro Klima- und Energiefonds-Unterstützung	67.500 Euro
Gesamtprojektkosten Weiterführung	112.500 Euro

Maßnahmenpool:

Der Kern der Einreichung zur Weiterführung ist ein Maßnahmenpool, bestehend aus Arbeitspaketen, welcher zumindest folgende Inhalte aufweisen muss, die inhaltlich im Antragsformular beschrieben werden und kosten- und zeitmäßig im Leistungsverzeichnis konkretisiert sind:

- ausführliche Leistungsbeschreibung: Beschreibung der Arbeitspakete mit umzusetzenden Maßnahmen für die zweijährige Weiterführungsphase. Es sind mindestens zehn konkrete Arbeitspakete mit Zeitplan (Gantt-Diagramm) und Methoden, Träger, beteiligte PartnerInnen, Finanzierung etc. zu beschreiben
- Festlegung der Umsetzungszeiträume für die geplanten Arbeitspakete: kurzfristig, mittelfristig, langfristig (mehr als fünf Jahre) sowie Beschreibung der bisherigen Erfolge/Ergebnisse aus dem Umsetzungsprozess

orientierten Monitorings

- vollständig ausgefülltes Einreichformular
- Leistungsverzeichnis der geplanten Maßnahmen (mind. vier konkrete Arbeitspakete): Hier werden die Maßnahmen und die damit verbundenen Leistungen detaillierten Kosten zugeordnet
- Maßnahmenbeschreibung Verlängerung der Weiterführung (eigenes Dokument): Hier werden die Arbeitspakete nochmals für die Veröffentlichung auf www.klimaundenergiemodellregionen.at beschrieben
- Absichtserklärung zur Kofinanzierung (Gemeinden und/oder Unternehmen) zur Darstellung der gesicherten Kofinanzierung des Gesamtprojekts im Ausmaß von zumindest 60 % (als Absichtserklärungen werden z. B. Gemeinderatsbeschlüsse oder schriftliche Absichtserklärungen von Unternehmen gewertet)
- Erklärung bezüglich der Richtigkeit der Angaben und der Weitergabe von Daten

3.1.1 Verlängerung der Weiterführungsphase

Für jene Regionen, deren Weiterführungsphase im Jahr 2014 ausläuft, besteht die Möglichkeit, dass diese zur vorgezogenen Einreichfrist bzw. zum Ausschreibungs-ende um eine weitere Verlängerung ansuchen. Die Projektlaufzeit für eine weitere Verlängerung ist für den Zeitraum bis 31.12.2015 vorzusehen. In diesem Zeitraum sind zumindest vier konkrete (zur bisherigen Beauftragung klar abgegrenzte) Arbeitspakete zu planen und durchzuführen. Eine mindestens 60%ige Kofinanzierung aus der Region ist verpflichtend. Die maximale Unterstützung durch den Klima- und Energiefonds beträgt 40 % der Gesamtprojektkosten der geplanten Arbeitspakete, jedoch höchstens 30.000 Euro.

Zur Antragstellung sind die Unterlagen der Weiterführungsphase zu verwenden. Die Antragstellung erfolgt mittels:

- Jahresbericht (oder Endbericht) der Weiterführungsphase inkl. Kennzahlenmonitorings und wirkungs-

3.2 Qualitätsmanagement (KEM-QM) für Weiterführungsanträge

Der Klima- und Energiefonds stellt den Klima- und Energie-Modellregionen, die 2014 eine Weiterführung beantragen, ein Qualitätsmanagement in Form einer kontinuierlichen aktiven Unterstützung für die ModellregionsmanagerInnen vor Ort sowie durch ein Feedback in Form eines Audits zur Verfügung. Das Qualitätsmanagement unterstützt dabei, die Qualität der energiepolitischen Arbeit in den Klima- und Energie-Modellregionen weiter zu steigern, Erfolge langfristig noch besser zu sichern und damit den Klimaschutz auf der regionalen Ebene durch eine Bündelung vorhandener Kräfte noch besser voranzubringen.

Das KEM-QM setzt auf der Methodik von e5 auf (international als European Energy Award®/EEA bezeichnet), eine Bewertungssystematik für Gemeinden, die entsprechend den Anforderungen und

Rahmenbedingungen der Klima- und Energie-Modellregionen in einem breiten Prozess angepasst und erweitert wurde.

Mit dem KEM-QM steht den Regionen folgendes Maßnahmenbündel zur Verfügung:

- Coaching für ModellregionsmanagerInnen durch qualifizierte BeraterInnen
- Hilfe bei Strukturierung und Umsetzung der Energie- und Klimaschutzaktivitäten
- Unterstützung durch die Coaches bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen mithilfe eines KEM-QM-Maßnahmenkatalogs
- Hilfe bei der Optimierung regionsinterner Strukturen und Prozesse in energie- und klimaschutzrelevanten Bereichen (Planung – Umsetzung – Evaluierung)
- Zugriff auf das Know-how von Klimaschutz-Vorreitergemeinden und -regionen (regional, national und europaweit) über den/die KEM-QM-BeraterIn
- Qualitätssicherung und Transparenz der erbrachten Leistungen der Region mittels einer externen Auditierung nach EEA®-Methodik zum Abschluss einer KEM-Phase
- Unterstützung bei der Datenrecherche für das Kennzahlenmonitoring sowie Vorprüfung und Einpflege der Daten in das Audit

Jene Regionen, die 2014 einen Antrag auf Weiterführung einreichen können, wurden Ende März 2014 schriftlich über die Anmeldemöglichkeiten informiert. Die Anmeldung zum KEM-QM erfolgte über die Österreichische Energieagentur.

Der Coaching- und Beratungsprozess startete nach der Anmeldung und soll die Regionen für die Einreichung zur Weiterführung unterstützen und auf ein erstes Audit im Herbst 2014 vorbereiten. Das Audit soll den Regionen und den JurorInnen des Programms ein Bild darüber geben, wo die Regionen stehen.

Eine Antragstellung zur Weiterführung im Herbst ist nur nach der Einführung des Qualitätsmanagements möglich. Das heißt, dass alle Regionen, die im Herbst 2014 um Weiterführung ansuchen, die Betreuung durch eine/n KEM-QM-BeraterIn in Anspruch nehmen und sich im Herbst 2014 erstmals auditieren lassen müssen.

Ziel ist es, das KEM-QM in den kommenden Jahren in allen Modellregionen einzuführen.

Die diesjährige Anwendung des KEM-QM hat Pilotcharakter, weshalb der Klima- und Energiefonds die Finanzierung zur Gänze übernimmt.

Für generelle Fragen zum KEM-QM steht Ihnen Frau Mag.^a Andrea Jamek
andrea.jamek@energyagency.at
Telefon 01/586 15 24-187 gerne zur Verfügung.

3.3 Ablauf und Einreichung zur Weiterführung + KEM-QM

Start des KEM-QMs:

Die laufende Betreuung durch den/die KEM-QM-Berater/in sowie die Vorbereitung auf die Auditierung im Herbst starteten im April 2014. Die Auditierung, die Voraussetzung für die Einreichung zur Weiterführung ist, erfolgt im Herbst 2014. Die Ergebnisse der Auditierung werden den JurorInnen als ergänzende Information zu den Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Antragstellung Weiterführung:

Vor der Einreichung müssen sich die AntragstellerInnen auf der Website des Klima- und Energiefonds elektronisch registrieren (www.klimafonds.gv.at/kem). Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt im Anschluss online mittels direkter Verlinkung zur Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als dafür zuständiger Abwicklungsstelle. Dort stehen die erforderlichen Einreichformulare zur Verfügung.

Folgende Unterlagen sind für die vollständige Antragstellung erforderlich:

- **Jahresbericht** (oder Endbericht) der Umsetzungsphase **inkl. Kennzahlenmonitorings und wirkungsorientierten Monitorings**; Kennzahlenmonitoring: Aus den befüllten Pflichtfeldern im Kennzahlenmonitoring müssen der Status quo der Region, die bereits erreichten Reduktions- und Steigerungswerte (Stand zu Projektbeginn, Stand nach dem ersten bzw. zweiten Umsetzungsjahr) sowie die Zielsetzungen für die Region (Prognose 2020) hervorgehen. Die Vollständigkeit und Plausibilität der Darstellung der Daten sind für die Beurteilung des Weiterführungsantrags ausschlaggebend
- **vollständig ausgefülltes Einreichformular**
- **Leistungsverzeichnis der geplanten Maßnahmen** (mind. zehn konkrete Arbeitspakete): Hier werden die Maßnahmen und die damit verbundenen Leistungen detaillierten Kosten zugeordnet
- **Maßnahmenbeschreibung Weiterführung** (eigenes Dokument): Hier werden die Arbeitspakete nochmals für die Veröffentlichung auf www.klimaundenergiemodellregionen.at beschrieben

- **Absichtserklärung zur Kofinanzierung** (Gemeinden und/oder Unternehmen) zur Darstellung der gesicherten Kofinanzierung des Gesamtprojekts im Ausmaß von zumindest 60 % (als Absichtserklärungen werden z. B. Gemeinderatsbeschlüsse oder schriftliche Absichtserklärungen von Unternehmen gewertet; nicht gesicherte Kofinanzierungen sind ein Ausschlussgrund für eine weitere Beurteilung der Projekte)
- **Erklärung bezüglich der Richtigkeit der Angaben** und der Weitergabe von Daten

Einreichfrist:

Das Ende der Ausschreibung ist am 10.10.2014 um 12:00 Uhr.

Vorgezogene Einreichfrist:

Jene Modellregionen, deren Umsetzungsphase schon vor dem 31.08.2014 ausläuft, können einen Weiterführungsantrag in einer **vorgezogenen Einreichfrist bis 13.06.2014** einbringen. Es sind die oben genannten Unterlagen zur Antragstellung vollständig und fristgerecht einzubringen. Über diese Einreichungen wird per Umlaufbeschluss beschlossen, sodass im August bereits eine weitere Beauftragung erfolgen kann. Für jene Regionen, die schon am 13.06.2014 um Weiterführung einreichen müssen, besteht die Pflicht zur Einführung des Qualitätsmanagementsystems nicht. Eine Auditierung im heurigen Jahr ist nicht vorgesehen.

3.4 Auswahlverfahren für die Weiterführung

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen innerhalb der Einreichfrist über die Website www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen hochgeladen werden. Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen durch die Abwicklungsstelle (KPC) werden die eingereichten Unterlagen einer externen Fachjury (bestehend aus national und international anerkannten EnergieexpertInnen und RegionalentwicklerInnen) zur Beurteilung vorgelegt. Bei der Jurierung müssen die Anträge inhaltlich überzeugen. Es werden nur jene Anträge für eine Beauftragung ausgewählt, die qualitativ den im vorliegenden Leitfaden angeführten Kriterien entsprechen.

Beurteilungskriterien

- **Formalkriterien:**
 - Vollständigkeit und formale Richtigkeit der Projektanträge

- **Kosten:**

- Angemessenheit der Kosten hinsichtlich Größe der Region und der dargestellten Leistung (der Klima- und Energiefonds behält sich vor, die maximale Auftragssumme der Größe bzw. der EinwohnerInnenzahl der betroffenen Region anzupassen)
- Ausgewogenheit der unterschiedlichen Kostenpunkte bezüglich der Programminhalte

- **Projektmanagement und Umsetzungsqualität:**

- Managementstrukturen
- mittelfristiger Zeitplan über zwei Jahre zur Weiterführung und mittelfristige Vision der Klima- und Energie-Modellregion

- **Inhaltliche Kriterien:**

- Eignung der Modellregion aufgrund des Potenzials für Energieverbrauchssenkungsmaßnahmen, Einsatz erneuerbarer Energien und nachhaltiger Verkehrslösungen
- Modellhaftigkeit des vorgeschlagenen Projekts
- Additionalität der durch den Klima- und Energiefonds unterstützten Maßnahmen
- Eignung und Umsetzbarkeit der gewählten Maßnahmen in der Region. Die angeführten Maßnahmen müssen sinnvoll und überzeugend erscheinen
- Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit der Struktur der Arbeitspakete
- Involvierung von Stakeholdern

Die Ergebnisse aus der Auditierung liegen den JurorInnen als ergänzende Information zu den Antragsunterlagen vor.

Im Falle einer Ablehnung hat die Modellregion die Möglichkeit, den Antrag zu verbessern und beim nächstmöglichen Einreichtermin maximal ein zweites Mal einzureichen.

3.5 Auszahlung der Weiterführung

Unterstützt werden Anträge, die nach Juryevaluierung und Beschluss des Präsidiums des Klima- und Energiefonds den Anforderungen der Ausschreibung entsprechen. Die Kosten für die Einführung des verpflichtenden Qualitätsmanagementsystems werden im Rahmen dieser Ausschreibung durch den Klima- und Energiefonds getragen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Unterstützung in der Weiterführung.

Bei der Weiterführung der Modellregionen handelt es sich um eine Beauftragung durch die KPC im Namen und auf Rechnung des Klima- und Energiefonds.

Die Unterstützung stellt einen Pauschalbetrag dar. Sämtliche gegebenenfalls anfallenden Steuern und Abgaben, die dem/der AuftragnehmerIn entstehen, sind durch den Betrag abzudecken.

Die genehmigte Auftragssumme wird in drei Tranchen ausbezahlt: Die erste Tranche wird bei Vertragsan-nahme, jedoch frühestens nach der positiven Prüfung des Endberichts der Umsetzungsphase, ausbezahlt, die zweite und dritte Tranche sind an die positive Prüfung des Jahres- und Endberichts der Weiterführungsphase gekoppelt.

Auf Verlangen sind Nachweise der Tätigkeiten des Modellregionsmanagers/der Modellregionsmanagerin (Stundenlisten, Büroöffnungszeiten etc.) und Belege der angefallenen Kosten vorzuweisen.

3.6 Datenerhebung

Im Rahmen der dargestellten Weiterführung können Modellregionen auch eine Förderung für die erwei-terte Datenerhebung des Kennzahlenmonitorings beantragen.

Die Erhebung von Energieverbrauchs- und -erzeu-gungsdaten hat viele positive Konsequenzen. Dies führt zunächst zur Sensibilisierung der Befragten, wobei alle Sektoren eingeschlossen werden sollen: private, öffentliche und gewerbliche VerbraucherIn-nen. Vor allem aber soll die notwendige Datendichte bereitgestellt werden, um Aussagen über die Stärken und Schwächen der Region zu treffen. Durch die auf-gezeigten Potenziale soll der/die Modellregionsmana-gerIn Handlungsfelder identifizieren und zielgerichtet Maßnahmen setzen können.

Die Datenerhebung orientiert sich an der Tabelle „Kennzahlenmonitoring“ und an den darin vorge-schlagenen Kategorien. Methodische Unterstützung steht in Form des Handbuchs zum Kennzahlenmoni-toring zur Verfügung. Die Datenerhebung wird vom Klima- und Energiefonds als eigene Förderung unter-stützt. Als Ergebnis müssen die vollständig ausge-füllte Tabelle „Kennzahlenmonitoring“ gemäß dem Handbuch (http://umweltfoerderung.at/uploads/ma-nual_kennzahlenmonitoring04052012.pdf) und unter Erläuterung der Methodik und Stichprobengröße sowie eine Dokumentation über die Veröffentlichung der Ergebnisse der Datenerhebung vorliegen. Im Fall einer Förderung der Datenerhebung müssen alle Sektoren des Kennzahlenmonitorings ausgefüllt werden. Die Daten müssen zumindest einmal am Ende des ersten Verlängerungsjahrs veröffentlicht

(z. B. am Gemeindeamt anschlagen, in Regionalme-dien veröffentlichen u. Ä.) werden. Die Daten müssen dabei so aufbereitet werden, dass für die Bevölkerung der Region die Notwendigkeit von Umsetzungsmaß-nahmen deutlich wird und die bisherigen Erfolge und Potenziale der Modellregion verständlich präsentiert werden.

Die Zielgruppe der Förderung zur Datenerhebung sind ausschließlich Modellregionen, die schon in der Weiterführung sind bzw. im Rahmen der vorliegen-den Ausschreibung um Weiterführung ansuchen. Die Förderung des Klima- und Energiefonds beträgt 30 % der Kosten für die Datenerhebung, jedoch maximal einen Euro pro EinwohnerIn der Modellregion. Jede Modellregion kann maximal einmal Unterstützung für die Datenerhebung bekommen.

Im Falle einer Beantragung der Förderung der Daten-erhebung ist im Rahmen der Online-Einreichung im entsprechenden Auswahlbereich „Weiterführung und Datenerhebung“ auszuwählen. Folgende Unterlagen werden bei der Online-Einreichung benötigt:

- Kostenkalkulation der Datenerhebung (selbst zu erstellende Excel-Datei mit detaillierter Kosten-aufschlüsselung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen und Methoden im Rahmen der Datenerhebung

3.7 Auszahlung der Förderung für Datenerhebung

Die Förderung der Datenerhebung wird aufgrund der Richtlinie Umweltförderung im Inland 2009 vergeben (Bundesgesetzblatt Nr. 185/1993 vom 16. März 1993, in der Fassung des Bundesgesetzblattes I Nr. 52/2009 vom 17. Juni 2009).

Voraussetzung für die einmalige Auszahlung der Förde-rung ist das Vorliegen der vollständig ausgefüllten Tabelle „Kennzahlenmonitoring“ gemäß dem Handbuch (unter Erläuterung der Methodik und Stichproben-größe) sowie der Dokumentation der Veröffentlichung der Ergebnisse.

Förderfähige Kosten:

- Kosten für Datenerhebung durch Dritte
- Kosten für zusätzliche Öffentlichkeitsmaßnahmen durch Dritte
- Zeitaufwand für die Tätigkeiten des Modellregions-managers/der Modellregionsmanagerin für die Datenerhebung, sofern er/sie kein/e öffentlich Bedienstete/r ist

Nicht förderfähige Kosten:

- Gemeinkosten (Kosten, die zur Erbringung der Personalleistungen erforderlich sind) sind grundsätzlich nicht förderfähig
- Leistungen und Aufwendungen öffentlich Bediensteter
- Anschaffungskosten von Hard- und Software zur Durchführung der Datenerhebung
- allfällige Fahrzeuge und deren Betriebsmittel

4.0 Investitionsförderung in Klima- und Energie-Modellregionen

4.1 Allgemeines

Der Klima- und Energiefonds unterstützt durch gezielte Förderungen den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Technologien in den Klima- und Energie-Modellregionen. Antragsberechtigt sind aktive Klima- und Energie-Modellregionen, die zum Zeitpunkt des Starts der Ausschreibung in einem bestehenden Vertragsverhältnis in der Konzept-, Umsetzungs- bzw. Weiterführungsphase mit der KPC im Auftrag des Klima- und Energiefonds sind.

Es werden einerseits Investitionen auf oder in öffentlichen Objekten (Photovoltaik-Anlagen, Solarthermie-Anlagen, Holzheizungen) unterstützt, andererseits werden Elektrofahrzeuge in Verbindung mit Photovoltaik-Anlagen und Ladestationen gefördert. Für die Förderaktion „Mustersanierung“ steht für die Klima- und Energie-Modellregionen wieder ein eigenes Budget zur Verfügung.

Die Grundlage für die Förderung bilden die Richtlinie der Umweltförderung im Inland 2009 sowie die klima:aktiv-mobil-Förderrichtlinie 2013. Die Anträge müssen vor Umsetzung der Maßnahme online eingereicht werden.

4.2 Fördergegenstand

Der Klima- und Energiefonds fördert Investitionen in den folgenden Bereichen:

- Photovoltaik (PV) auf öffentlichen Objekten
- Holzheizungen in öffentlichen Objekten
- thermische Solaranlagen auf öffentlichen Objekten
- mehrspurige E-Fahrzeuge in Kombination mit PV,

Ladestellen – für öffentliche und betriebliche Nutzung

- Mustersanierung von öffentlichen Objekten: Die Rahmenbedingungen zur Förderung einer Mustersanierung entnehmen Sie bitte dem Leitfaden „Mustersanierung 2014“. Es gelten die darin angeführten Förderbedingungen und Einreichfristen: Für öffentliche Gebäude in Klima- und Energie-Modellregionen werden 2,5 Mio. Euro reserviert (Leitfaden und weitere Informationen finden Sie unter: www.mustersanierung.at)

Solarthermie und Holzheizungen

werden auch im Rahmen der Umweltförderung im Inland (UFI) gefördert. Im Vergleich zu einer Förderung im Rahmen der Umweltförderung im Inland, die ebenfalls die Förderung von Gemeindeobjekten zulässt, ergeben sich für Gemeinden in Klima- und Energie-Modellregionen folgende Vorteile:

- Gemeinden benötigen keine Kofinanzierung durch das jeweilige Bundesland
- Es besteht keine Verpflichtung betreffend Sanierungsmaßnahmen (Details siehe: 4.5.2 und 4.5.3)

Photovoltaik

Gefördert werden Photovoltaik-Anlagen auf/in öffentlichen Objekten. Dabei verfügt jede Klima- und Energie-Modellregion über ein einwohnerInnenabhängiges Kontingent. Der/Die ModellregionsmanagerIn koordiniert die Einreichungen, um eine bestmögliche Ausschöpfung des Kontingents zu erreichen. Sollte am Ende der Einreichfrist noch Förderbudget vorhanden sein, werden Ersatzprojekte gefördert, die über das jeweilige Regionalkontingent hinausgehen. (Details siehe: 4.5.1)

E-Mobilität

Für Gemeinden, aber auch für Betriebe wird außerdem die Anschaffung von mehrspurigen Elektrofahrzeugen und mehrspurigen Elektrofahrzeugen mit Reichweitenverlängerung (REEV, REX, PHEV) sowie von E-Ladestationen in Verbindung mit der Anschaffung von Photovoltaik-Anlagen gefördert. Im Vergleich zu einer klima:aktiv-mobil-Förderung ergibt sich für AntragstellerInnen aus Klima- und Energie-Modellregionen folgender Vorteil:

- Die Kombination von Elektrofahrzeug(en) und Photovoltaik-Anlagen
- Die zusätzliche Photovoltaik-Anlage vermindert das PV-Regionkontingent nicht
- Diese PV-Anlage muss nicht auf einem öffentlichen Objekt installiert werden
(Details siehe 4.5.5)

4.3 Zielgruppe und Zielsetzung

Bei den Investitionsförderungen für **Photovoltaik-Anlagen** auf öffentlichen Gebäuden, **Holzheizungen** in öffentlichen Objekten und **thermischen Solaranlagen** auf öffentlichen Objekten können folgende juristische Personen einreichen:

- Gemeinden
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit
- Betreibergesellschaften in Form von Kapitalgesellschaften, wobei Energieversorgungsunternehmen einen maximalen Anteil von 49 % haben dürfen
- Contractoren, wobei die Contractingnehmer ebenfalls der Zielgruppe entsprechen müssen
- BürgerInnenbeteiligungsgesellschaften
- Vereine, Verbände und Genossenschaften, die nicht Wettbewerbsteilnehmer im Sinne des Beihilfenrahmens sind und im öffentlichen Interesse stehen (z. B. Sportverein, Abwasserverband)
- öffentliche Institutionen, die nicht im Wettbewerb stehen (Schulen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung etc.)

Bei der Investitionsförderung **E-Mobilität in Verbindung mit Photovoltaik und Ladestationen** können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften einreichen.

Arbeitsgemeinschaften (ARGE) können nicht als Antragsteller auftreten.

Die angebotenen Investitionsförderungen müssen auf bzw. in öffentlichen Objekten installiert werden. Eine Ausnahme sind PV-Anlagen in Kombination mit

E-Mobilität. Diese müssen nicht auf einem öffentlichen Objekt installiert werden, sondern eine bestmögliche Versorgung des jeweiligen E-Mobils gewährleisten.

Privatpersonen und Projektanteile, die der privaten Nutzung dienen, sind von diesen Investitionsförderungen ausgeschlossen. Projekte, die von anderen Fördersystemen, beispielsweise der Landwirtschafts- oder der Wohnbauförderung, gefördert werden, sind ebenfalls ausgenommen.

Ziel der Investitionsförderung ist es, die Klima- und Energie-Modellregionen bei der Umsetzung von Investitionsprojekten zu unterstützen und somit bei der Erreichung der im Umsetzungskonzept definierten Maßnahmen und Ziele zu begleiten.

4.4 Berechnung der Förderhöhe

Je nach Projektart erfolgt die Berechnung der Förderhöhe entweder in Form eines Prozentsatzes von den förderfähigen Investitionskosten oder als Pauschale in Abhängigkeit von der Anlagengröße auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Im Rahmen der AGVO wird besonderes Augenmerk auf die Ermittlung der entstehenden Mehrbelastungen durch eine Umweltschutzinvestition gelegt. Dabei werden die zusätzlichen Investitionskosten für die Erzielung eines zusätzlichen Umweltnutzens gegenüber konventionellen Umsetzungsvarianten einbezogen. Den Förderberechnungen liegen Nettobeträge zugrunde.

Berechnung der Förderhöhe:

- Anhand der technischen Spezifikationen im Förderantrag wird die relevante Anlagengröße (m², kW) bestimmt.
 - bei PV-Anlagen: Ermittlung, ob es für die eingereichte Anlage noch freie Kontingente in der entsprechenden Modellregion gibt, ansonsten Reihung auf die Ersatzliste
 - bei Solarthermie und Holzheizungen: first come, first serve – Ermittlung, ob noch Förderbudget vorhanden ist
- Durch die Multiplikation der relevanten Anlagengröße mit der Pauschale für den jeweiligen Projekttyp wird der Förderbarwert ermittelt. Dabei werden Privatanteile der Investition in Abzug gebracht. Zusätzlich sind pauschale Zuschläge möglich.
- Die Förderintensität darf die in den Förderrichtlinien vorgegebene Höhe (30 % der umweltrelevanten Investitionskosten und 40 % bis 60 % der Mehrinvestitionskosten – Parallelermittlungsverfahren) nicht überschreiten. Daher ermittelt die

KPC in einem abschließenden Schritt den Fördersatz für die Investition als Verhältnis des Förderbarwertes zu den förderfähigen Kosten. Sollte die zulässige Förderintensität überschritten werden, wird der Förderbarwert bis zum zulässigen Höchstwert reduziert.

Hinweis:

Die Mehrinvestitionskosten werden durch Abzug der Kosten einer fossilen Vergleichsanlage (z. B. Erdgas-BHKW) durch die KPC festgesetzt, unter Annahme der Gestehungskosten derselben Menge Wärme/Strom bei konventioneller Erzeugung. Beispielhafte Förderberechnungen befinden sich beim jeweiligen Fördergegenstand (siehe unten). In diesem Modell erfolgt darüber hinaus eine Einstufung in Unternehmens- bzw. Gemeindegröße, die den maximalen Fördersatz festlegt (kleine Unternehmen/Gemeinden: 60 %, mittlere Unternehmen/Gemeinden: 50 %, große Unternehmen/Gemeinden: 40 %).

- bei E-Mobilität: Pauschalbeträge für Fahrzeuge und Ladestationen – zugehörige PV-Anlagen wie oben (Hinweis: Diese PV-Anlagen zählen nicht zum Regionskontingent)

4.5 Antragstellung und generelle Voraussetzungen für Investförderungen

- Die Einreichung erfolgt ausschließlich elektronisch.
- Das vorhandene Budget für Investitionsmaßnahmen wird in der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderansuchen vergeben.
- Bei PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden gibt es ein Kontingent von 2 kW/1.000 EinwohnerInnen; zusätzlich zu den Projekten innerhalb des zugesicherten Kontingents können gleichzeitig ein oder mehrere Ersatzprojekte – jeweils pro Projekt maximal in der Höhe des entsprechenden Regionskontingents – eingereicht werden. Sollten nach Förderung der Hauptprojekte noch nicht alle Budgetmittel ausgeschöpft sein, werden die Ersatzprojekte gefördert. PV-Anlagen, die in Verbindung mit E-Mobilen errichtet werden, reduzieren das Regionskontingent nicht.

Bitte beachten Sie: Eine Teilung der Projekte zwischen dem verfügbaren Regionskontingent und Projekten auf der Ersatzliste ist nicht möglich. Projekte werden im Rahmen des Regionskontingents gefördert, solange dieses zur Verfügung steht. Darüber hinausgehende Projekte können nur als Ersatzlistenprojekte eingereicht werden. Die

Zuteilung erfolgt im Rahmen der Projektprüfung durch die KPC.

- Die Förderung wird auf Grundlage der entsprechenden Richtlinien vergeben. Eine Kombination der Klima- und Energiefonds-Unterstützungen mit anderen Bundesmitteln ist ausgeschlossen. Zur Abstimmung mit weiteren Fördergebern müssen die relevanten Unterlagen spätestens bei der Endabrechnung der KPC vorgelegt werden.
- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Firma durchgeführt werden. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Firma, werden nicht gefördert.
- Die Anlage muss innerhalb von einem Jahr ab Förderzusage installiert sein und in Betrieb genommen werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Umsetzung und Endabrechnung des Projekts.

Bitte beachten Sie: Die beantragten PV-Anlagen können im Zuge der Umsetzung nicht geteilt, zusammengelegt oder an andere Gemeinden in der Region übertragen werden.

- Bei der Einreichung ist eine Zustimmungserklärung des Modellregionsmanagers/der Modellregionsmanagerin (Region in Umsetzung) bzw. des/der Zuständigen der Klima- und Energie-Modellregion notwendig. Dies gilt nicht für die Einreichung von Elektromobilität in Verbindung mit Photovoltaik-Anlagen.

Bitte beachte Sie, dass sämtlicher Schriftverkehr im Rahmen der Abwicklung der Projekte immer nur an den Vertragspartner (Kontaktadresse entsprechend Angaben in der Online-Einreichung) gerichtet wird.

- Nach fertiger Umsetzung der Anlagen ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar.

4.5.1 Photovoltaik auf öffentlichen Objekten

Gefördert werden Photovoltaik-Anlagen (netzgekoppelt oder Inselbetrieb) auf öffentlichen Gebäuden oder Grundstücken.

Die maximal geförderte PV-Leistung pro Klima- und Energie-Modellregion ist abhängig von der EinwohnerInnenzahl. Grundsätzlich können **pro 1.000 EinwohnerInnen maximal 2 kW_{peak} PV-Leistung** gefördert werden. Bei Modellregionen mit weniger als 20.000 EinwohnerInnen können in jedem Fall, in Abhängigkeit

des vorhandenen Budgets, 40 kW_{peak} pro Region gefördert werden.

Beispiel: Eine Region mit 45.000 EinwohnerInnen könnte 90 kW PV umsetzen.

Förderfähige Investitionskosten:

- PV-Module
- Wechselrichter
- Batterien, Akkus, Displays
- Aufständierungen, Nachführsysteme
- Installation, Montage, Kabelverbindungen, Schaltschrankumbau

- Blitzschutz, Datenlogger
- Planung (im Ausmaß von maximal 10 % der anerkebbaren Netto-Investitionskosten)

Förderhöhe Photovoltaik

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Netto-Investitionskostenzuschuss ausbezahlt. Der Investitionskostenzuschuss ist mit 30 % der förderfähigen Netto-Investitionskosten begrenzt, wobei pro kW_{peak} installierter Leistung maximal 2.000 Euro förderfähige Investitionskosten anerkannt werden können.

Beispielrechnung für PV

Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 20-kW-Anlage	42.000 Euro
davon nicht förderfähig (Behördenabgaben)	0 Euro
maximal förderfähig: 2.000 Euro/kW = maximal förderfähige Kosten	40.000 Euro

Standardberechnung

Standardfördersatz	30 %
Standardförderung	12.000 Euro

Bestimmung der Mehrinvestitionskosten (= Förderbasis)

Referenzkosten (Referenzanlage für eine 20-kW-PV-Anlage)	11.200 Euro
förderfähige Kosten – Referenzkosten = Mehrinvestitionskosten	42.000 – 11.200 = 30.800 Euro

Bestimmung des Vergleichsfördersatzes

Einstufung des Förderwerbers als KU, MU oder GU	
(KU = 60 %; MU = 50 %; GU = 40 %): GU	40 %

Berechnung des Förderbarwertes anhand der Mehrinvestitionskosten

Mehrinvestitionskosten x Vergleichsfördersatz	30.800 x 40 % = 12.320 Euro
---	------------------------------------

Maximum Förderung – abhängig von EinwohnerInnen (EW)	25.000 EW =
.....	25 kW x 2.000 x 30 % =
	15.000 Euro

Minimum = Förderbarwert	12.000 Euro
--------------------------------------	--------------------

Spezielle Fördervoraussetzungen

- Für die PV-Anlage darf kein Ökostrom-Tarif für den eingespeisten Strom in Anspruch genommen werden.
- Die PV-Förderung ist unabhängig von bisherigen Unterstützungen im Rahmen der Klima- und Energie-Modellregionen.
- Bei der Abrechnung der geförderten PV-Anlagen ist neben dem Endabrechnungsformular ein Prüfprotokoll (ÖNORM 8001) vorzulegen.

- Die PV-Module müssen über eine IEC-Zertifizierung verfügen.

Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „PV – Photovoltaik“: Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten und Angaben zur Modellregion.
- Angebot: Ein Angebot für die in der Kostenaufstellung

des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.

- Genehmigungen, Bescheide: Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen auf Verlangen (z. B. bei Vorortkontrollen) vorgelegt werden.

4.5.2 Holzheizungen in öffentlichen Objekten

Gefördert werden Kesselanlagen mit weniger als 400 kW thermischer Leistung, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden. Die Förderung umfasst Investitionen für Holzheizungen zur zentralen Wärmeversorgung eines öffentlichen Gebäudes.

Förderfähige Investitionskosten:

- Kesselanlage inklusive Beschickung, Rauchgasreinigung und Wärmemengenzähler (dieser muss installiert werden)
- Heizhaus, Kamin, Spänesilo, Heizungstechnik, stationäre Zerspaner und Hacker
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Die förderfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für die Anlage sowie für Montage und Planung

(maximal 10 % der Gesamtkosten) zusammen. Kachelöfen, Kaminöfen, Mikronetze, Wärmeverteilung im Gebäude, Allesbrenner, Anlagen für nicht holzartige Brennstoffe sind nicht förderfähig.

Förderhöhe Holzheizungen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Netto-Investitionskostenzuschuss, abhängig von der installierten Anlagenleistung (kW), ausbezahlt und beträgt 120 Euro/kW für die ersten 50 kW (0–50 kW) und 60 Euro/kW für jedes weitere kW (51–399). Für Anlagen mit dem Österreichischen Umweltzeichen kann ein Zuschlag von 10 Euro/kW in Anspruch genommen werden. Für eine externe Energieberatung von mindestens acht Stunden kann ein Zuschlag von 300 Euro beansprucht werden.

Die maximale Förderung ist mit 30 % der anerkannten Netto-Investitionskosten bzw. nach Einstufung in Unternehmensgrößen (GU: 40 %, MU: 50 %, KU: 60 % der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten) begrenzt. Die Förderzusagen erfolgen in der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Anträge, bis zur Ausschöpfung des Förderbudgets.

Beispielrechnung für Holzheizung

Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 100-kW-Pelletsessel	45.000 Euro
davon nicht förderfähig (z. B. Behördenabgaben)	0 Euro
= maximal förderfähige Kosten	45.000 Euro

Standardberechnung: Pauschale oder 30 %

Pauschale (120 Euro/kW: 0–50 kW; 60 Euro/kW: 51–399 kW)	9.000 Euro
Standardfördersatz 30 %	13.500 Euro
Minimum der Standardberechnung	9.000 Euro

Bestimmung der Mehrinvestitionskosten (= Förderbasis)

Referenzkosten (Referenzanlage für einen 100-kW-Pelletsessel)	8.957 Euro
förderfähige Kosten – Referenzkosten = Mehrinvestitionskosten	45.000 – 8.957 = 36.043 Euro

Bestimmung des Vergleichsfördersatzes

Einstufung des Förderwerbers als KU, MU oder GU (KU = 60 %; MU = 50 %; GU = 40 %): MU	50 %
--	------

Berechnung des Förderbarwertes

Mehrinvestitionskosten x Vergleichsfördersatz	36.043 x 50 % = 18.022 Euro
---	------------------------------------





Minimum = Förderbarwert (ohne Zuschlag)	9.000 Euro
Zuschlag für das Umweltzeichen (10 Euro/kW)	1.000 Euro
Zuschlag für eine externe Energieberatung	300 Euro
Förderbarwert mit Zuschlägen	10.300 Euro

Spezielle Fördervoraussetzungen

- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einem/ einer zertifizierten Biowärme-InstallateurIn® durchgeführt werden. Kontaktlisten von Biowärme-InstallateurInnen® sind für jedes Bundesland auf der Internetseite www.biowaermepartner.at/biowaermepartner/liste-der-biowaerme-installateure/ einsehbar. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer zertifizierten Firma, werden nicht gefördert.
- Holzheizungen sind nur in Gebieten förderfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für Ihr Objekt nicht möglich ist.
- Anlagen sind nur im Rahmen einer Leistung von <400 kW förderfähig.
- Die geplante Heizanlage muss die aktuellen Emissionsgrenzwerte einhalten (Werte und zulässige Anlagentypen befinden sich auf der Kesselliste im Downloadbereich www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi_typenprf-berichte_042014.pdf. Nicht gelistete Kessel benötigen einen Nachweis durch den Typenprüfbericht oder ein Messgutachten).
- Die Einreichung erfordert neben den Daten zum/zur AntragstellerIn und zum Projekt auch verpflichtend ein Angebot zur geplanten Heizanlage.
- Zertifikat für Anlage.

Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „HH – Holzheizung“: Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten und Angaben zur Modellregion.
- Angebot: Ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.

4.5.3 Thermische Solaranlagen auf öffentlichen Objekten

Gefördert werden Solaranlagen <100 m² zur Versorgung öffentlicher Gebäude für folgende Zwecke:

- Warmwasserbereitung
- Raumheizung
- Schwimmbadbeheizung
- Prozesswärmebereitung

Förderfähig sind die Solaranlage, die Verrohrung, das primäre Verteilernetz, der Wärmespeicher und gegebenenfalls weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile. Ein Wärmemengenzähler ist anzubringen und ist Teil der förderfähigen Investitionskosten. Die Wärmeverteilung im Gebäude ist nicht förderfähig. Planungskosten sind im Ausmaß von maximal 10 % der anerkannten Netto-Investitionskosten förderbar.

Die Förderzusagen erfolgen in der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Anträge, solange Budget vorhanden ist.

Förderhöhe thermische Solaranlagen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Netto-Investitionskostenzuschuss, abhängig von der installierten Kollektorfläche, ausbezahlt und beträgt 100 Euro/m² bei Standardkollektoren und 150 Euro/m² bei Vakuumkollektoren. Für Kollektoren mit dem Österreichischen Umweltzeichen kann ein Zuschlag von 15 Euro/m² beansprucht werden. Für eine externe Energieberatung von mindestens acht Stunden kann ein Zuschlag von 300 Euro beansprucht werden.

Die maximale Förderung ist mit 30 % der anerkannten Netto-Investitionskosten bzw. nach Einstufung in Unternehmensgrößen (GU: 40 %, MU: 50 %, KU: 60 % der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten) begrenzt. Die Förderzusagen erfolgen in der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Anträge, bis zur Ausschöpfung des Förderbudgets.

Beispielrechnung für thermische Solaranlage (100 % gewerblich)

Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 80-m²-Solarthermie	50.000 Euro
davon nicht förderfähig (z. B. Behördenabgaben)	2.000 Euro
= maximal förderfähige Kosten	48.000 Euro

Standardberechnung: Pauschale oder 30 %

Pauschale (100 Euro/m ²)	8.000 Euro
Standardfördersatz 30 %	14.400 Euro
Minimum der Standardberechnung	8.000 Euro

Bestimmung der Mehrinvestitionskosten (= Förderbasis)

Referenzkosten (Referenzanlage für 80-m ² -Solarthermie)	11.387,54 Euro
förderfähige Kosten – Referenzkosten = Mehrinvestitionskosten	48.000 – 11.387,54 =
.....	36.612,46 Euro

Bestimmung des Vergleichsfördersatzes

Einstufung des Förderwerbers als KU, MU oder GU	
(KU = 60%; MU = 50 %; GU = 40 %): MU	50 %

Berechnung des Förderbarwertes anhand der Mehrinvestitionskosten

Mehrinvestitionskosten x Vergleichsfördersatz	36.612,46 x 50 % = 18.306 Euro
---	---------------------------------------

Minimum = Förderbarwert (ohne Zuschlag) **8.000 Euro**

Zuschlag für das Umweltzeichen (15 Euro/m²) **1.200 Euro**

Zuschlag für eine externe Energieberatung **300 Euro**

Förderbarwert mit Zuschlägen **9.500 Euro**

Spezielle Fördervoraussetzungen

- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Firma durchgeführt werden. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Firma, werden nicht gefördert.
- Die Einreichung erfordert neben den Daten zum/zur AntragstellerIn und zum Projekt auch verpflichtend ein Angebot zur geplanten thermischen Solaranlage.
- Die Anlage muss nach EN12975 (europäische Anforderung für Solarkollektoren) zertifiziert sein.
- Die Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN12975 verfügen.
- Die maximale Größe einer Anlage pro Standort ist mit 100 m² limitiert.

Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „TS – Thermische Solaranlage“: Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten und Angaben zur Modellregion.
- Angebote für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten.

4.5.4 Mustersanierung von öffentlichen Objekten

Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung sind 2,5 Mio. Euro für Mustersanierungsprojekte in Klima- und Energie-Modellregionen reserviert. Die Voraussetzungen, Förderhöhen und Informationen zur Antragstellung finden Sie im Leitfaden „Mustersanierung 2014“.

http://umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/fr_betriebe/energiesparen/mustersanierung_2014
Die Einreichfrist für das Förderprogramm „Mustersanierung“ ist der 24.10.2014.

4.5.5 E-Mobilität

Es wird die Anschaffung mehrspuriger E-Fahrzeuge und entsprechender Ladestationen in Kombination mit PV-Anlagen gefördert. Die Anschaffung zumindest eines mehrspurigen E-Fahrzeuges ist dabei Voraussetzung für die Förderung von PV-Anlagen und Ladestationen. Diese PV-Anlagen reduzieren das PV-Kontingent der Region nicht.

Pro AntragstellerIn können maximal zehn mehrspurige Elektrofahrzeuge oder mehrspurige Elektrofahrzeuge mit Reichweitenverlängerung (REEV¹, REX²) oder Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge (PHEV³) zur Förderung eingereicht werden. Zusätzlich errichtete E-Ladestationen können ebenfalls zur Förderung eingereicht werden. Die Einreichung muss vor Umsetzung der Maßnahmen erfolgen.

Die Fahrzeuge werden pauschal nur in Kombination mit der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage gefördert.

Förderhöhe E-Mobilität

Für Fahrzeuge und Ladestationen gilt pauschal:

Fahrzeuge ≤3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht		Förderung	
Elektrofahrzeuge E-Leichtfahrzeuge bzw. dreirädrige E-Fahrzeuge mehrspurige leichte E-Fahrzeuge mehrspurige E-Fahrzeuge	1.000 Euro/FZG		
	2.000 Euro/FZG		
	4.000 Euro/FZG		
mehrspurige Elektrofahrzeuge mit Reichweitenverlängerung und Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge REEV, REX, PHEV bei Verwendung von mindestens 50 % Biokraftstoff (der jährlichen Treibstoffmenge) Zuschlag von je 200 Euro/FZG	>70 g CO ₂ /km	36–70 g CO ₂ /km	≤35 g CO ₂ /km
	1.000 Euro/FZG	2.000 Euro/FZG	3.000 Euro/FZG
E-Ladestationen pro Errichtung	400 Euro		

Für die Photovoltaik-Anlagen gilt:

- mindestens 2 kW_{peak} pro Fahrzeug, maximal 5 kW_{peak} pro Fahrzeug
- insgesamt maximal 20 kW (bei Anschaffung mehrerer Fahrzeuge)
- Voraussetzungen und Berechnung der Förderung wie bei PV-Einzelanlagen (Regionskontingent jedoch nicht relevant)

¹) E-Fahrzeuge mit verlängerter Reichweite (REEV): Fahrzeuge mit vorwiegend elektrischem Antrieb und einer kleineren, konventionellen Verbrennungskraftmaschine, welche die Batterien für den Elektroantrieb auf Ladeniveau hält bzw. den Elektromotor über einen Generator antreibt und damit eine Verlängerung der Reichweite ermöglicht. Die Batterien werden extern über das Stromnetz geladen.

²) Range-Extender-Fahrzeuge (REX): Der elektrische Speicher des Fahrzeugs muss über eine externe Stromquelle aufladbar sein. Die elektrische Reichweite ist größer/gleich 70 km nach dem jeweiligen Testzyklus. Die Nennleistung der Verbrennungskraftmaschine darf nicht größer als 60 % der Spitzenleistung des E-Motors (10 sec) und nicht größer als 100 % der Dauerleistung des E-Motors sein.

³) Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge (PHEV): Voll-Hybridfahrzeuge mit einem leistungsstärkeren Elektroantrieb für längere Strecken im rein elektrischen Fahrbetrieb. Die Batterien für den elektrischen Antrieb werden über einen externen Anschluss am Stromnetz geladen.

- Photovoltaik-Anlagen auf Carports können gefördert werden. Die Kosten für die Errichtung eines Carports sind allerdings nicht förderfähig

Für Ladestationen gilt:

- Es werden ausschließlich Ladestationen für mehrspurige Fahrzeuge gefördert
- Ladestationen ohne Anschaffung eines Fahrzeuges sind nicht förderfähig

Spezielle Fördervoraussetzungen

Fahrzeuge, die zur Förderung eingereicht werden, dürfen nicht älter als drei Jahre sein. Der Zeitraum zwischen Erstzulassung der Fahrzeuge und Einreichdatum bei der Förderstelle muss bei gebrauchten Fahrzeugen weniger als drei Jahre betragen.

Gefördert werden:

- **Elektro-Leichtfahrzeuge** lt. KFG § 2 oder dreirädrige Elektrofahrzeuge
- **mehrspurige leichte Elektrofahrzeuge:** Fahrzeuge, die nicht der Definition von Leichtfahrzeugen lt. KFG § 2 entsprechen und keine mehrspurigen E-Fahrzeuge darstellen bzw. in der Klasse L (L1e bis L7e) zugelassen sind
- **mehrspurige Elektrofahrzeuge:** Fahrzeuge, deren Masse (ohne Batterie) mehr als 350 kg beträgt, deren Bauart Höchstgeschwindigkeit 45 km/h und maximale Motor-Nennleistung 6 kW übersteigt bzw. in der Klasse M1 oder N1 zugelassen sind

Nicht gefördert werden:

- **Golfwagen** jeglicher Ausprägung
- Fahrzeuge, die ausschließlich dem **internen Verwaltungsbetrieb** von Gemeinden bzw. **öffentlichen Gebietskörperschaften** dienen

Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „E-Mob+PV“: Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten und Angaben zur Modellregion.
- Angebote für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten der PV-Anlage sind hochzuladen.
- Genehmigungen, Bescheide: Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen auf Verlangen (z. B. bei Vorortkontrollen) vorgelegt werden.

5.0 Leitprojekte

5.1 Zielsetzung und Inhalt

In den bestehenden Klima- und Energie-Modellregionen entwickelt sich eine Dynamik in vielen relevanten Betätigungsfeldern. Projektideen, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Klima- und Energie-Modellregion noch nicht absehbar waren, entstehen aufgrund des aktiven Umfelds in einer Modellregion.

Besonders viel versprechende neue Projektansätze bzw. Projekte, die als Vorbildprojekte durchgeführt und danach auf weitere Klima- und Energie-Modellregionen übertragen werden, können im Rahmen dieser Ausschreibung unterstützt werden. Diese sollen als Leuchtturmprojekte umgesetzt und danach andere Regionen zur Nachahmung und zur konkreten Projektimplementierung anregen.

Durch das Netzwerk der Klima- und Energie-Modellregionen ist eine rasche Verbreitung dieser Leitprojekte erfahrungsgemäß sehr effizient und effektiv. Die Leitprojekte sollen außerdem bei den regelmäßigen Erfahrungsaustauschtreffen und auf der Homepage der Klima- und Energie-Modellregionen präsentiert werden.

Projektthemen: Bewusstseinsbildung, besonders innovative BürgerInnenbeteiligungen, Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz, Mobilitätsprojekte oder Ähnliches.

Die Projekte und alle anfallenden Kosten müssen einen klar nachvollziehbaren Nutzen im Bereich Klima und Energie und zur Zielerreichung der Modellregionen aufweisen.

Was ist nicht Teil der Ausschreibung: übliche Investitionsprojekte (z. B. Anlagen für erneuerbare Energie, Bauprojekte, Verkehrsanlagen, Fahrzeuge), Businesspläne oder die Entwicklung von Geschäftsmodellen, Studien, Tagungen, Schulprojekte.

Weiters dürfen Leitprojekte nicht nur aus einem Bündel von Kleinprojekten bestehen.

5.2 Zielgruppe

Antragstellungsberechtigt sind **Trägerorganisationen bestehender Klima- und Energie-Modellregionen**, die zum Zeitpunkt des Starts der Ausschreibung ein aktives Vertragsverhältnis in der Konzept-, Umsetzungs- oder Weiterführungsphase haben.

Im Programm sind generell Projekte in einzelnen Regionen sowie Kooperationsprojekte zwischen mehreren Regionen möglich und erwünscht. Jede Trägerorganisation einer Klima- und Energie-Modellregion darf maximal ein Leitprojekt selbst einreichen. Außerdem darf jede Region in maximal drei weiteren Projekten mitarbeiten.

Externe PartnerInnen (lokale Unternehmen etc.) können die Leitprojekte inhaltlich und finanziell unterstützen.

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der Ausschreibung 2013 bereits folgende Leitprojekte beauftragt wurden: <http://www.klimaundenergiemodellregionen.at/start.asp?ID=256040&b=5984>

Eine klare Abgrenzung zu den bisher beauftragten Leistungen im Rahmen der Klima- und Energie-Modellregionen sowie zu bereits beauftragten Leitprojekten ist erforderlich. Leitprojekte, die bereits beauftragt wurden, können nicht noch einmal beauftragt werden.

5.3 Projektkategorien

Leitprojekte können in drei verschiedenen Kategorien, je nach Größe und verpflichtendem Kofinanzierungsanteil, eingereicht werden:

- **kleine Projekte bis 35.000 Euro Gesamtkosten** – es ist keine Kofinanzierung notwendig.
- **mittlere Projekte bis 75.000 Euro Gesamtkosten** – mindestens **25 % der Kosten müssen durch Kofinanzierung aufgebracht** werden. Die Bestätigung der Kofinanzierung ist dem Antrag beizulegen. Die maximale Klima- und Energiefonds-Unterstützung beträgt in dieser Kategorie 56.250 Euro.
- **große Projekte bis 130.000 Euro Gesamtkosten** – mindestens **40 % der Kosten müssen durch Kofinanzierung aufgebracht** werden. Die Bestätigung der Kofinanzierung ist dem Antrag beizulegen. Die maximale Klima- und Energiefonds-Unterstützung beträgt in dieser Kategorie 78.000 Euro.

Genehmigte Leitprojekte werden durch die KPC im Namen und auf Rechnung des Klima- und Energiefonds beauftragt. Die Unterstützung stellt einen Pauschalbetrag dar. Sämtliche gegebenenfalls anfallenden Steuern und Abgaben, die dem/der AuftragnehmerIn entstehen, sind durch den Betrag abzudecken.

5.4 Inhalte des Projektantrags

Ein Projektantrag muss jedenfalls folgende Inhalte umfassen:

- Ziele und Inhalte des Projekts
- Innovation und Vorbildcharakter
- Zeithorizont, Projektmanagement (inkl. Gantt-Diagramm)
- erwartete Wirkung und Resultate
- Kosten und Finanzierung
- beteiligte Stakeholder
- Nachahmungspotenzial und Signalwirkung
- längerfristiger Nutzen für die KEM und Weiterführung nach der Umsetzung

Additionalität von Maßnahmen: Ein Projekt bzw. Projektteile darf/dürfen nicht im Rahmen der Klima- und Energie-Modellregion (Umsetzungs- oder Weiterführungsphase) und als Leitprojekt eingereicht werden. Eine klare Abgrenzung zu den bisher beauftragten Leistungen ist erforderlich und bei inhaltlichen Überschneidungen klar darzustellen.

Projektauswahl

Im Rahmen einer Jurierung werden maximal fünfzehn Projekte ausgewählt und zur Beauftragung vorgeschlagen.

Die Projekte werden aufgrund folgender Kriterien evaluiert:

- Potenzial zur Verbreitung in andere Modellregionen
- Innovationsgrad: Projekte, die über übliche Umsetzungen hinausgehen
- Kosten: Angemessenheit, Plausibilität, KofinanzierungspartnerInnen
- Einbindung weiterer Beteiligter (finanzielle Beteiligung wünschenswert)
- Langfristigkeit des Projekts und Nachnutzung

Umsetzung

Es können nur Projekte beauftragt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Umsetzung sind. Der Umsetzungszeitraum **kleiner und mittlerer Projekte (maximal 35.000 Euro bzw. maximal 75.000 Euro Gesamtprojektkosten) beträgt maximal ein Jahr nach Beauftragung, für große Projekte gilt ein Umsetzungszeitraum von maximal zwei Jahren nach Beauftragung.**

Grundvoraussetzung für eine Unterstützung des Projekts ist die professionelle Bereitstellung aller Projektergebnisse im Sinne von ausführlichen Dokumentationen des Projekts zur weiteren Verbreitung in andere Modellregionen.

Mid-Term-Evaluierung der Projekte

Neben der laufenden Präsentation einzelner Projekte bei Schulungs- und Vernetzungstreffen ist die Vorstellung des Projektfortschritts im Rahmen einer **Mid-Term-Evaluierung (Mitte 2015)** erforderlich. Bei der Evaluierung werden die bisherigen Umsetzungsschritte sowie erste Ergebnisse und der geplante weitere Projektverlauf der Jury der Klima- und Energie-Modellregionen vorgestellt. Eine positive Evaluierung ist Voraussetzung für die weitere Unterstützung des Projekts.

Antragstellung

Vor der Einreichung ist eine Registrierung auf der Website des Klima- und Energiefonds (www.klimafonds.gv.at/kem) vorzunehmen.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch über die Website: www.umweltfoerderung.at/klimaund-energiemodellregionen.

Folgende Unterlagen müssen bei der Antragstellung eingereicht werden:

- vollständig ausgefüllter Antrag
- Leistungsverzeichnis
- Absichtserklärung zur Kofinanzierung

Es können weitere ergänzende Unterlagen mit eingereicht werden:

- LOI bei Kooperationsprojekten

6.0 Budget

Für das Programm „Klima- und Energie-Modellregionen“ steht laut Jahresprogramm 2014 ein Gesamtbudget von 11 Mio. Euro zur Verfügung.

Im Rahmen dieses Budgets sind 2,5 Mio. Euro für die Mustersanierungen von öffentlichen Gebäuden in Klima- und Energie-Modellregionen reserviert.

Die restlichen Mittel stehen für die im Leitfaden angeführten Ausschreibungsgegenstände (Investitionsförderungen, Weiterführungen von bestehenden Modellregionen inkl. KEM-QM, Datenerhebung und Leitprojekte) zur Verfügung.

7.0 Einreichfristen

Die Einreichfristen gelten für alle Projektanträge aus dem vorliegenden Leitfaden:

Start der Ausschreibung: 20.05.2014

Einreichfrist für vorgezogene Weiterführungsanträge:
13.06.2014, 12:00 Uhr

Ende der Ausschreibung: 10.10.2014, 12:00 Uhr

Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Einreichfristen ist Voraussetzung für die Beurteilung durch die KPC und die etwaige Vorlage des Projekts bei der Jury. Die Registrierung auf www.klimafonds.gv.at/kem (gilt nicht für einen Antrag einer Investitionsförderung) und die Online-Einreichung müssen zum oben genannten Zeitpunkt abgeschlossen sein.

8.0 Kontakt und Informationen

Einreichung

www.klimafonds.gv.at/kem

Programmwebsite

www.klimaundenergiemodellregionen.at

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien

Telefon: 01/316 31-721, Fax: 01/316 31-104

www.umweltfoerderung.at

Kontaktpersonen

DIⁱⁿ Angelika Müller (ab Mitte August 2014)

Mag. (FH) Georg Schmutterer

DI Dr. Thomas Wirthensohn (ab Oktober 2014)

E-Mail: klimamodellregion@kommunalkredit.at

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Programm-Management:
DIⁱⁿ Angelika Müller (bis Mitte August 2014)
Mag. (FH) Christoph Wolfsegger, MSc (ab Mitte August 2014)

Grafische Bearbeitung:
r+k kowanz

Fotos:
Klima- und Energiefonds/Ringhofer

Herstellungsort:
Wien, Mai 2014

Druck:
Bösmüller, 1020 Wien

